

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 05.08.2026

SR/BerVoSr/808/2026

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.08.2026	Ö

Verfasser/in: Koop, Kim

FB/Az: 6/ 61

Beteiligungsverfahren zu den zweiten Entwürfen zur Teilaufstellung des Regionalplans - Planungsraum III - in SH; hier: Wind an Land

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 05.08.2026

Wolf, Michael am 04.08.2026

Sachverhalt:

Im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens (August bis Oktober 2025) sind zahlreiche Stellungnahmen eingereicht worden. Die Auswertung und Abwägung dieser Stellungnahmen führten zu einer Änderung der Planunterlagen. Aufgrund der vorgenommenen Planänderungen ist ein weiteres Beteiligungsverfahren erforderlich. Die Öffentlichkeitsbeteiligung bezieht sich nur noch auf die gegenüber dem ersten Planentwurf geänderten Teile des Plans.

Mit E-Mail vom 09.07.2026 hat die Landesplanung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport die schleswig-holsteinischen Städte und Gemeinden über den Beginn des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Teilaufstellung der Regionalpläne zum Thema „Windenergie an Land“ informiert.

Die Landesregierung hat am 7. Juli 2026 den zweiten Entwürfen für die drei neuen Regionalplan-Teilaufstellungen „Windenergie an Land“ zugestimmt. Landesweit sind nun rund 51.950 Hektar als Vorranggebiete zur Windenergienutzung vorgesehen. Dies entspricht rund 3,3 Prozent der Landesfläche.

Gegenüber den ersten Planentwürfen, die 2025 vorgelegt wurden, sind rund 3.488 Hektar Vorranggebietsflächen weggefallen und rund 2.139 Hektar neu hinzugekommen.

Die Öffentlichkeit kann vom 16. Juli bis 26. August 2026 zu den Planänderungen gegenüber den ersten Entwürfen Stellung nehmen. Die zweiten Entwürfe der Regionalplan-Teilaufstellungen mit allen dazugehörigen Unterlagen sind bereits im Online-Beteiligungsportal BOB SH unter www.schleswig-holstein.de/windenergiebeteiligung eingestellt.

Ziel der Teilaufstellung ist weiterhin die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung an Land zur Erfüllung der bundes- und landesrechtlichen Flächenziele.

Der aktuell ausliegende Entwurf des Regionalplans Wind Planungsraum III soll sich aus den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans Windenergie (LEP Windenergie) entwickeln. Dieser ist am 13. Mai 2026 in Kraft getreten.

Für das Gebiet der Stadt Ratzeburg ergeben sich gegenüber dem ersten Entwurf keine wesentlichen Änderungen. Innerhalb des Stadtgebietes werden weiterhin keine Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen.

Die südlich an das Stadtgebiet angrenzende Vorrangfläche 1 (siehe anliegende Skizze) im Bereich der Gemeinde Schmilau wurde im zweiten Entwurf gegenüber der ersten Auslegung nicht verändert. Demnach besteht weiterhin die Einschränkung für eventuelle Siedlungsentwicklungen im südlichen Gemeindegebiet Ratzeburgs beispielsweise durch Einhaltung bestimmter Mindestabstände von Wohnnutzung zu Windenergie. Der Entwicklung eines Windenergiegebiets im Ratzeburger Umland könnte nach derzeitigem Kenntnisstand lediglich eine Planverfestigung von Siedlungsentwicklung in Ratzeburg, mindestens auf Ebene des Flächennutzungsplans, entgegengestellt werden.

Die südlich an das Stadtgebiet angrenzende Vorrangfläche 2 (siehe anliegende Skizze) wurde im Gegensatz zum ersten Entwurf verkleinert, hat demnach weiterhin keine Auswirkungen auf das Gemeindegebiet Ratzeburgs.

Zur Verortung der Vorrangfläche in Schmilau dient anliegende Skizze, die seitens der Verwaltung auf Grundlage der interaktiven Landeskarte „Vorranggebiete Windenergie“ erstellt wurde. Die Abgrenzung des Windvorranggebiets in der interaktiven Karte hat ausdrücklich keinen verbindlichen Charakter.

Anlage:

Skizze Lageplan Abstand Vorranggebiete